

Gemeinde Kirchdorf a. d. Iller

Bebauungsplan mit Grünordnung "Fellheimer Straße Süd I"

Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
Stand: 12.10.2021



GEGENSTAND

Bebauungsplan mit Grünordnung "Fellheimer Straße Süd I"
Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Stand: 12.10.2021

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Kirchdorf a. d. Iller
Rathausstraße 11
88457 Kirchdorf a. d. Iller

Telefon: 07354 9332-0
Telefax: 07354 9332-190

E-Mail: info@kirchdorf-iller.de
Web: www.kirchdorf-iller.de

Vertreten durch: Bürgermeister R. Langenbacher



AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Maximilian von Vequel-Westernach - M.Sc. Forstwissenschaften
Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Memmingen, den 12.10.2021

Maximilian von Vequel-Westernach
M.Sc. Forstwissenschaften

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und rechtliche Grundlagen	4
2	Untersuchungsgebiet und Methodik	4
3	Ergebnisse	6
3.1	Brutvögel	6
4	Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
5	Fazit	11
6	Quellen	12

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Während der Kartierungen erfasste Vogelarten sowie deren Brut- und RL-Status	6
------------	--	---

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Geltungsbereich Mischgebiet "Fellheimer Straße Süd I" südlich von Kirchdorf a. d. Iller (unmaßstäblich).	5
--------------	--	---

1 Anlass und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Iller plant die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung „Fellheimer Straße Süd I“. Bei entsprechenden Bauvorhaben gelten grundsätzlich die artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG § 44 Absatz 1. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Zusätzlich wird im BNatSchG § 44 Absatz 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote im Rahmen von behördlich zugelassenen Vorhaben nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem festgelegt, dass:

- das Tötungsverbot nur eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben signifikant erhöht wird.
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

In den vorliegenden Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden im Folgenden die durchgeführten Kartierungen erläutert, die Ergebnisse dargestellt, vorkommende Arten auf eine artenschutzrechtliche Betroffenheit hin überprüft sowie ggf. die Notwendigkeit und die Beschreibung entsprechender Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen aufgeführt.

2 Untersuchungsgebiet und Methodik

Der Geltungsbereich befindet sich im Süden der Gemeinde Kirchdorf an der Iller. Er schließt unmittelbar östlich an das bestehende Sondergebiet „Handelsflächen Kirchdorf Süd“ (nur getrennt durch eine einspurige, asphaltierte Straße nach St. Leonhardt, Fl.-Nr. 1945/1) bzw. die bestehende Wohnbebauung im Norden (getrennt durch die Fellheimer Straße und einen Fuß- bzw. Fahrradweg, Fl.-Nrn. 1913 und 1935/1) an (siehe Abb. 1). Östlich des Geltungsbereichs befinden sich weiterhin die Ackerflächen der Fl.-Nrn. 1936, 1936/1 und /2. Südlich grenzen ebenfalls Ackerflächen mit den Fl.-Nrn. 1937 sowie 1939 im Folgenden an. Entlang der asphaltierten Straßen im Westen und Norden des Plangebiets befinden sich ca. 0,5 -2 m breite Ackerrandstreifen. An der Fellheimer Straße ist einer dieser

Randstreifen leicht hängig, südexponiert und mit Altgras bestanden. Die betroffenen Grundstücke werden derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt (2020: Wintergetreide). Ca. 120 m östlich des geplanten Baugebiets befindet sich das Testgelände der Liebherr Hydraulikbagger GmbH (Bebauungsplan „Liebherr Süd II“).



Abbildung 1: Geltungsbereich Mischgebiet "Fellheimer Straße Süd I" südlich von Kirchdorf a. d. Iller (unmaßstäblich).

Bei der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (LARS CONSULT 2020) wurde aufgrund der Lebensräume im Geltungsbereich lediglich ein Potenzial für Brutvogelvorkommen festgestellt. Für diese Artgruppe wurde in der Folge eine gezielte Erfassung durchgeführt.

Die Kartierung der Vögel orientierte sich an der Methodik nach SÜDBECK et al. (2005). Die Begehungen erfolgten ab einer Viertelstunde vor Sonnenaufgang bis spätestens 10:00 Uhr und wurden nur bei geeigneter Witterung (kein Niederschlag, kein starker Wind) durchgeführt. Es wurden alle akustisch oder optisch wahrgenommenen Vögel erfasst. Spezielle Verhaltensweisen wie Gesang, Füttern, Revierverhalten, etc., die auf eine Brut hinweisen, wurden notiert. Insgesamt fanden sieben Begehungen (11.04., 22.04., 04.05., 12.05., 25.05., 12.06. und 23.06.2020) statt.

3 Ergebnisse

3.1 Brutvögel

Insgesamt konnten im Rahmen der Kartierungen 24 verschiedene Vogelarten festgestellt werden. Für keine der festgestellten Arten wurde ein Brutverdacht oder ein Brutnachweis innerhalb des Geltungsbereichs in diesem Jahr festgestellt. Die meisten der während der Kartierung erfassten Vögel wurden lediglich den Geltungsbereich überfliegend festgestellt (n = 12). Für weitere elf Arten besteht ein Brutverdacht innerhalb des Wohngebiets nördlich der Fellheimer Straße. Diese Arten suchten zum Teil auch Nahrung innerhalb des Geltungsbereichs.

Für die Feldlerche liegt lediglich eine einmalige Feststellung in der Nähe des Vorhabengebiets vor. Sie konnte nur beim ersten Kartiertermin (11.04.) kurzzeitig singend, östlich des Geltungsbereichs festgestellt werden. Bei den folgenden sechs Begehungen wurden keine Feldlerchen mehr im Plangebiet oder dessen Umfeld festgestellt.

Für die Schafstelze ergab sich ein Brutverdacht in einem Getreideacker ca. 180 Meter südwestlich des Geltungsbereichs.

Der Kiebitz wurde nur während einer Begehung (22.04.) südlich des Plangebiets überfliegend erfasst. [Aufgrund der Erfassung und Betreuung von Kiebitzgelegen innerhalb des Gemeindegebiets durch die Kirchdorfer Jäger seit 2015 ist jedoch bekannt, dass es 2017 und 2019 zu Bruten des Kiebitzes ca. 100 m südlich des geplanten Mischgebiets kam. Für diese Art sind deshalb die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu prüfen \(siehe Kap. 4\).](#)

Die letzten drei Begehungen (25.05., 12.06., 23.06.) wurden insbesondere zur Kontrolle von Vorkommen der Wachtel im Vorhabengebiet durchgeführt. Bei diesen Begehungen wurde eine Klangattrappe eingesetzt. Es konnten jedoch an keinem der drei Termine rufende Wachteln im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

Tabelle 1: Während der Kartierungen erfasste Vogelarten sowie deren Brut- und RL-Status

Nr.	Art	Wissenschaftlicher Name	RL – BW	RL – D	Status
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	BV angrenzendes Wohngebiet
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	NG/ BV angrenzendes Wohngebiet
3	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	BZF (11.04.), kurzer Gesang östlich des Geltungsbereichs
4	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	NG/ BV angrenzendes Wohngebiet
5	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	ÜFL
6	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	BV angrenzendes Wohngebiet

Nr.	Art	Wissenschaftlicher Name	RL – BW	RL – D	Status
7	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	BV angrenzendes Wohngebiet
8	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	BV angrenzendes Wohngebiet
9	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	ÜFL
10	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	2	ÜFL außerhalb Geltungsbereichs (22.04.2020), 2017 und 2019 Brutnachweise ca. 100 m südlich des Geltungsbereichs
11	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	BV angrenzendes Wohngebiet
12	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	ÜFL/NG
13	Mittelmeer-möwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	ÜFL
14	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	NG
15	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	ÜFL/NG
16	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	ÜFL
17	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	V	ÜFL
18	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	ÜFL
19	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	NG/ BV angrenzendes Wohngebiet
20	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	ÜFL
21	Straßentaube	<i>Columba livia domestica</i>	-	-	NG/ BV angrenzendes Wohngebiet
22	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	ÜFL/ BV angrenzendes Wohngebiet
23	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	-	ÜFL/NG
24	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V	-	BV außerhalb des Geltungsbereichs

Legende:

RLBW = Rote Liste Baden-Württemberg

RLD = Rote Liste Deutschland

- = nicht gefährdet

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion

BV = Brutverdacht

BZF = Brutzeitfeststellung

NG = Nahrungsgast

BN = Brutnachweis

ÜFL = Überfliegend

DZ = Durchzug

Nr.	Art	Wissenschaftlicher Name	RL – BW	RL – D	Status
G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt V = Arten der Vorwarnliste D = Daten defizitär					

4 Darlegung der Betroffenheit der Arten

In diesem Abschnitt wird die Betroffenheit der jeweiligen Arten vom geplanten Vorhaben dargestellt sowie die Einschlägigkeit der entsprechenden Verbotstatbestände europarechtlich geschützter Arten nach § 44 BNatSchG abgeprüft.

Im Geltungsbereich besitzt keine Tierart des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Europäische Vogelart des Artikel I der europäischen Vogelschutzrichtlinie seine Lebens-, Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.

4.1.1 Überfliegende Arten und Nahrungsgäste

Die Arten dieser Gruppe besitzen keine Brutreviere im Geltungsbereich oder dessen näherem Umfeld. Ein Großteil der Gruppe wurde nur einmalig im Gebiet beobachtet. Für die überfliegenden Arten kann eine Betroffenheit sicher ausgeschlossen werden, da sie den Geltungsbereich weder als Nahrungshabitat, noch als Ruhe-/Fortpflanzungsstätte nutzen. Eine erhebliche Störwirkung kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Außerdem kommt es durch das Vorhaben zu keiner Erhöhung des Kollisionsrisikos der überfliegenden Arten.

Neben den überfliegenden Arten wurden auch nahrungssuchende Vögel und nur temporär anwesende Arten beobachtet. Da keine der Arten im Gebiet brütet und vergleichbare Nahrungsflächen (Äcker) im nahen Umfeld ausreichend vorhanden sind, ist nicht von einer Betroffenheit dieser Arten durch das Vorhaben auszugehen.

4.1.2 Brutvögel im Umfeld des Geltungsbereichs ohne Betroffenheit

Die Brutvögel der Wohnbebauung (größtenteils allgemein häufige Gehölz- bzw. Gebäudebrüter) erfahren durch die Ausweisung des Mischgebiets keine negativen Auswirkungen, da ihre bisherigen Brutplätze erhalten bleiben und die intensiv genutzten Ackerflächen keine essentiellen Nahrungshabitate für die Arten darstellen. Diese Arten gelten zudem als allgemein störungsunempfindlich.

Im landwirtschaftlich genutzten Umfeld des Geltungsbereichs ergab sich ein Verdacht auf einen Schafstelzenbrutplatz ca. 180 Meter südwestlich des Vorhabengebiets. Von einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Brutpaares durch die geplante Umnutzung ist nicht auszugehen, da weder der Brutplatz noch ein essentielles Nahrungshabitat der Schafstelzen von der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme betroffen ist. Zudem kann bei einem zukünftigen Abstand des Mischgebiets von ca. 180 Metern vom Brutplatz nicht von einer erheblichen Störung durch die Kulissenwirkung ausgegangen werden, da unter anderem das bereits bestehende Sondergebiet „Handelsflächen Kirchdorf Süd“ einen Abstand von nur ca. 100 Meter zum Brutplatz aufweist.

4.1.3 Brutvögel im Umfeld des Geltungsbereichs mit Betroffenheit

Die einzige tatsächlich vom Vorhaben betroffene Art ist der Kiebitz. Zwar konnte im Rahmen der Kartierungen 2020 nur einmalig ein Kiebitz das Gebiet überfliegend festgestellt werden. Jedoch ist aus den Jahren 2017 und 2019 bekannt, dass der Kiebitz z.T. nur ca. 100 m südlich des geplanten Geltungsbereichs erfolgreich gebrütet hat. Dementsprechend sind für ihn die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abzurufen und ggf. geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen festzulegen.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Als Lebensraum benötigt der Kiebitz weitgehend offene Landschaften, wie Salzwiesen, Grünland, Äcker oder Moore. Von besonderer Bedeutung für eine Ansiedlung sind weitgehend gehölzarme, offene Flächen mit lückiger, kurzer Vegetation bzw. teilweise offenen Wasserstellen oder Feuchtmulden. Früher brütete die Art vorwiegend in feuchten Wiesen. Heute finden die meisten Kiebitzbruten im Ackerland statt.

Lokale Population:

Die lokale Kiebitzpopulation kann weitestgehend als Kiebitzpopulation des Illertals (vorwiegend der Gemeindegebiete Tannheim, Berkheim, Kirchdorf a. d. Iller, Erolzheim, Dettingen und Kirchberg a. d. Iller) abgegrenzt werden. Durch die jährlichen Erfassungen des Brutbestands von ehrenamtlichen Mitarbeitern der Unteren Naturschutzbehörde Biberach sowie der Kiebitzbetreuer der Gemeinde Kirchdorf (eingesetzt durch öffentlich-rechtlichen Kiebitzschutzvertrag im Zusammenhang mit den Eingriffen durch das Industriegebiet Liebherr Süd II) ist der Bestand und die Bestandsentwicklung dieser lokalen Population bekannt. Zwischen 2016 und 2018 belief sich der Gesamtbestand auf ca. 50 Brutpaare im Illertal. Entgegen des deutschlandweiten Abwärtstrends hielt sich die Illertaler Kiebitzpopulation die letzten Jahre weitgehend stabil.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Kulissenwirkung des bis auf ca. 100 Meter an den bisherigen Kiebitzbrutplatz heranrückenden Mischgebiets ist von einer Aufgabe des Brutreviers des Kiebitzes auszugehen. Um die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sind daher vor Baubeginn ausreichend entsprechende Ersatzhabitate für ein Brutpaar des Kiebitzes zu schaffen (siehe Maßnahme **CEF 1**). Der Oberbodenabtrag hat zudem zwingend außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Feldvögel zu erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Fläche vorab durch einen Ornithologen auf Besatz zu untersuchen und ggf. erst nach der Brutzeit für die Baufeldfreimachung freizugeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1 Zeitliche Beschränkung des Oberbodenabtrags im Rahmen der Erschließung des

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Mischgebiets auf die Wintermonate (01. Okt – 28. Feb)

Oberbodenabtrag zwischen 01. Oktober und 28. Februar und damit außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern. Sollte dies nicht möglich sein ist die Fläche vorab durch einen Ornithologen auf Besatz zu untersuchen und ggf. erst nach der Brutzeit für den Oberbodenabtrag freizugeben.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF1 Schaffung von 1,5 ha Kiebitzhabitat als Ausgleich für ein Brutpaar

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) des betroffenen Kiebitzbrutpaares sind 1,5 ha Idealhabitat zu schaffen. Nach den aktuellen Erfahrungen im Illertal besteht dieses aus Feuchtmulden, Ackerbrachen bzw. Rohbodenstandorten und extensivem Grünland. Die Anlage dieses Optimalhabitats soll auf der Ausgleichsfläche A2 des gemeindlichen Ausgleichsflächenkonzepts (LARS consult 2014) Fl.-Nr. 600 (Gmkg. Kirchdorf) erfolgen. Grundsätzlich sollen zwei ephemere Mulden (jeweils ca. 500 m²) in Fläche A2 angelegt werden. Diese Mulden werden mit ca. 90 cm bindigem Material (Ton/Lehm) nach unten abgedichtet. Nach dem Einbringen des bindigen Materials werden wieder ca. 15 cm des Oberbodens aufgebracht. Das ausgeschobene Material der Mulden soll im Osten und Westen des Flurstücks zu einem ca. 1,5 Meter hohen Wall (Böschungverhältnis ca. 1:2 bzw. 1:3) modelliert werden. In diesem Bereich (ca. 12 Meter breiter Streifen) sowie auch am Nord- und Südrand (ca. 7 Meter Streifen) soll zunächst autochthones Wirtschaftsgrünland gemischt mit Hafer gesät werden, welches in den ersten 5 Jahren 3-5mal gemäht wird. Ziel ist es den Streifen in dieser Phase auszuhagern. Bei Schnitten während der Brutzeit (Anfang April – Mitte Juli) ist vorab eine Kontrolle durch einen Ornithologen notwendig. Nach 5 Jahren ist der Grünlandstreifen zu fräsen. Anschließend ist eine autochthone Kräutermischung mit einem Anteil von mindestens 90 % Kräutern auszubringen. Ab diesem Zeitpunkt ist der Grünlandstreifen nur noch 1-2mal jährlich zu mähen (Zeitraum 5 – 10 Jahre nach Anlage der Ausgleichsfläche: 1. Schnitt ab 15.06., 2. Schnitt ab 01.08.; nach ca. 10 Jahren nur noch 1 Schnitt ab 15.07.). Ziel ist es, dass die Kräuter zur Samenreife gelangen und sich langfristig durchsetzen. Den Großteil der Ausgleichsfläche soll jedoch Ackerbrache einnehmen (ca. 1,1 ha). Die Ackerbrache ist jährlich Ende Februar und Anfang September umzubereiten (kein Eggen, Erhalt der groben Schollen). Die Mulden bzw. Bereiche um die Mulden sollen hingegen nur gegrubbert werden, um die Abdichtung nicht zu beschädigen. Das Grubbern hat zum selben Zeitpunkt wie das Pflügen zu erfolgen. Die Lage der genannten Biotoptypen der Ausgleichsfläche sowie eine detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bereits durch den Oberbodenabtrag im Rahmen der Erschließung des neuen Mischgebiets ist mit einer Störung des ehemals genutzten Kiebitzbrutplatzes in ca. 100 Metern Entfernung zu rechnen. Die störungsbedingte Aufgabe eines Brutreviers entspricht allerdings der Zerstörung einer Lebensstätte und ist daher unter Punkt 2.1 abgehandelt. Auf Ebene der lokalen Population ist dagegen mit keiner störungsbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustands zu rechnen, das Störungsverbot ist damit nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Zukünftig stellt sich das Mortalitätsrisiko des Kiebitzes als nicht erhöht dar, da er im zukünftigen, störungsreichen Mischgebiet keinen geeigneten Lebensraum mehr findet und dieses daher meidet.

In den Zeiten der Erschließung bzw. während des Oberbodenabtrags besteht grundsätzlich auch zukünftig eine potentielle Gefährdung der Tötung oder Verletzung von Jungvögeln oder Gelegen von bodenbrütenden Feldvögeln. Um dies zu vermeiden, muss durch angepasste Bauzeiten sichergestellt werden, dass vor Baubeginn keine Bruten begonnen werden (siehe V1).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1 Zeitliche Beschränkung des Oberbodenabtrags im Rahmen der Erschließung des Mischgebiets auf die Wintermonate (01. Okt – 28. Feb)

Oberbodenabtrag zwischen 01. Oktober und 28. Februar und damit außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern. Sollte dies nicht möglich sein ist die Fläche vorab durch einen Ornithologen auf Besatz zu untersuchen und ggf. erst nach der Brutzeit für den Oberbodenabtrag freizugeben.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Fazit

Die untersuchten Flächen des Geltungsbereichs stellen aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der, durch die Nähe zur Wohnbebauung bedingten, häufigen anthropogenen Störungen für gesetzlich geschützte Tierarten derzeit keinen geeigneten Lebensraum dar. [Durch die](#)

Quellen

zukünftige Verschiebung des Ortsrands in Richtung Süden im Zuge der Erschließung des Mischgebiets, ist vom Verlust eines Kiebitzbrutplatzes ca. 100 Meter südlich des Geltungsbereichs aufgrund der Kulissenwirkung sowie der zunehmenden Kammerung des Gebiets auszugehen. Um den Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu verhindern, werden entsprechende Ausgleichs- sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig (s.o.).

6 Quellen

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): ROTE LISTE UND KOMMENTIERTES VERZEICHNIS DER BRUTVOGELARTEN BADEN-WÜRTTEMBERGS. NATURSCHUTZ-PRAXIS, ARTENSCHUTZ 11.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Band 1 - Wirbeltiere. Schriftenr. f. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1: 1-388.

GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 10/I. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae -Hirundinidae, Lerchen und Schwalben. AULA Verlag GmbH.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Selbstverlag, Radolfzell.

LARS CONSULT (2014): Ausgleichsflächenkonzept Kirchdorf. Textteil. Stand 05.08.2014.

LARS CONSULT (2020): Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung zum Baugebiet „Fellheimer Straße Süd I“. Stand 06.04.2020.

Gesetzestexte

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). Gültig seit 01.03.2010, letzte Änderung am 15. September 2017

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl., Nr. 305)

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 2009/147/EWG vom 30.11.2009 (ABl. Nr. L20/7 vom 26.01.2010)